

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 1 B 76.03
OVG 4 A 3366/95.A

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 11. Dezember 2003
durch die Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. M a l l m a n n und
R i c h t e r sowie die Richterin am Bundesverwaltungsgericht B e c k

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der
Revision in dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für
das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2002 wird
verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r ü n d e :

Die auf § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die grund-
sätzliche Bedeutung der Rechtssache wird nicht den Anforderungen des § 133
Abs. 3 Satz 3 VwGO entsprechend dargelegt.

Die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache setzt
voraus, dass eine klärungsfähige und klärungsbedürftige R e c h t s f r a g e auf-
geworfen wird. Eine solche lässt sich der Beschwerde nicht entnehmen. Die von ihr
aufgeworfene Frage, "ob mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit für einen Flüchtling, der
im Ausland für die UDPS tätig ist und der in Kinshasa keine Familie hat, dort eine
Existenzgrundlage nicht zu schaffen ist und somit Gefahren für Leib und Leben be-
stehen", zielt nicht auf eine Rechtsfrage, sondern betrifft die den Tatsachengerichten
vorbehaltene Klärung der Verhältnisse in der Demokratischen Republik Kongo. Die
Beschwerde wendet sich insoweit in der Art einer Berufungsbegründung gegen die
ihrer Ansicht nach unzutreffende tatsächliche und rechtliche Würdigung in dem Be-
schluss des Oberverwaltungsgerichts. Damit kann sie die Zulassung der Revision
nicht erreichen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben. Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 83 b Abs. 2 AsylVfG.

Dr. Mallmann

Richter

Beck